

**Förderverein
Lisa – Tetzner - Grundschule e.V.
Hasenhegerweg 12
12353 Berlin Neukölln**



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Förderverein Lisa-Tetzner-Grundschule e.V. mit dem Bestreben zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Neukölln.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verein führt bei seinem offiziellen Auftreten das nachfolgende Logo:



§ 2 Ziel und Zweck

Ziele des Vereins sind:

1. Der Verein sammelt Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden.
2. Er fördert die pädagogische Arbeit der Lisa-Tetzner-Grundschule, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.
3. Er fördert die Zustimmung zu dieser pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des Vereins stellen sich daher folgende Aufgaben:

1. Förderung der schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule.
2. Förderung der kulturübergreifenden Zusammenarbeit von Schülern, Lehrern und Eltern.
3. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
4. Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit unterstützen.
5. Förderung von außer unterrichtlichen Aktivitäten und Klassenfahrten.

**Förderverein
Lisa – Tetzner - Grundschule e.V.
Hasenhegerweg 12
12353 Berlin Neukölln**



§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechtes durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
4. Der Verein erhält Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden. Auf jeweiligen Wunsch wird der Name des Spenders vertraulich behandelt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene, unumgängliche Ausgaben zur Geschäftserfüllung werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige Person oder jede juristische Person werden. Interessierte Schüler/-innen und Gäste können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereines an.
3. Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen; näheres wird durch die Mitgliederversammlung geregelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 4.1. den Austritt aus dem Verein; er ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - 4.2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, beim Verein als juristische Person durch Löschung im Vereinsregister.
 - 4.3. durch Ausschluss vom Verein.
 - 4.4. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn
 - 4.4.1. das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet
 - 4.4.2. das Mitglied zwei aufeinander folgende Jahre seinen Beitrag nicht zahlt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

Förderverein
Lisa – Tetzner - Grundschule e.V.
Hasenhegerweg 12
12353 Berlin Neukölln



§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr durchgeführt. Die erste Sitzung findet in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig; sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
7. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des jährlichen Beitrags.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden als Kassenwart.
3. Der 1. Und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Vereins auf schriftliche Anforderung auszuhändigen.

**Förderverein
Lisa – Tetzner - Grundschule e.V.
Hasenhegerweg 12
12353 Berlin Neukölln**



§ 8 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte den Beirat.
2. Der Beirat besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und vier weiteren Beisitzern.
3. Mindestens ein Beisitzer soll eine an der Schule fest angestellte Person sein.
4. Ein Beisitzer übernimmt den Aufgabenbereich des Schriftführers.
5. An Beiratsbeschlüssen müssen mindestens fünf seiner Mitglieder mitwirken.

§ 9 Dokumentation

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.

§ 10 Kassenprüfung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Bei der Vorstandswahl sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Je einer von ihnen kann einmal wiedergewählt werden, ein zweiter ist neu zu wählen. Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand oder Beirat an. Sie prüfen den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwarts.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in einer Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung inkl. Tagesordnung und unter einem eigenem Tagesordnungspunkt, 10 Tage im voraus, rechtzeitig angekündigt werden.
2. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfällt das vorhandene Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Diese darf das Vermögen nur zur Förderung pädagogischer Schularbeit einsetzen.